

# Anhang 12

## TIERSCHUTZBEIRAT des Landes Rheinland-Pfalz

Tierschutzbeirat RP Dr. Ch. Baumgartl-Simons Ringstr. 118 55566 Bad Sobernheim

### Kontakt

Dr. Christiane Baumgartl-Simons  
Vorsitzende  
Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz

E-Mail: baumgartl@tierrechte.de  
Fon +49 6751 950391;  
Fax +49 6751 950392  
Mobil 0172-2348106  
Ringstraße 118;  
55566 Bad Sobernheim  
<https://tierschutzbeirat-rlp.de>

15. Februar 2019

### Katzenschutzverordnung

Auszug aus der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015

#### § 1

#### Übertragung der Ermächtigung

Die der Landesregierung durch § 13b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308), erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten auf die Stadtverwaltung übertragen.

Position des Tierschutzbeirates des Landes Rheinland-Pfalz:

### Der Tierschutzbeirat empfiehlt ausdrücklich die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen nach § 13b Tierschutzgesetz.

<https://tierschutzbeirat-rlp.de/themen/katzenschutzverordnung/index.php>

Mit Katzen überfüllte Tierheime und die elende Situation freilebender Katzen sind das Ergebnis verantwortungsloser Katzenhalter, die eine unkontrollierte Vermehrung ihrer Katzen zulassen. Dieser Verantwortungslosigkeit gegenüber den Tieren, aber ebenso gegenüber den Kommunen, die für die Unterbringung und Versorgung von Fundkatzen finanziell aufkommen müssen, kann der Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung entgegenwirken.

Die Verordnung verpflichtet die Halter zur Registrierung und Unfruchtbarmachung ihrer Freigänger-Katzen. Sie ist daher die richtige Maßnahme, die jede verbandsfreie Gemeinde, jede Verbandsgemeinde, jede kreisfreie sowie große kreisangehörige Stadt ergreifen sollte. Denn trotz systematischer Kastrationen freilebender Katzen und weiterer Kastrationsinitiativen des organisierten Tierschutzes seit über 30 Jahren, ist die unkontrollierte Vermehrung der Katzen in Privathand nicht in den Griff zu bekommen. Die Last dieser Verantwortungslosigkeit tragen einerseits die Katzen selbst, andererseits der organisierte ehrenamtlich arbeitende Tierschutz.

Um eine Verordnung zum Schutz freilebender Katzen nach § 13b Tierschutzgesetz einzuführen, ist die Notwendigkeit der Verordnung zu belegen. Die Notwendigkeit kann anhand von Daten und Informationen, die Tierschutzorganisationen für das jeweilige Gebiet für die letzten drei bis fünf Jahren vorlegen, dargestellt werden. Die Daten dienen der Feststellung, dass es trotz erheblicher und kontinuierlicher Leistungen von Tierschutzorganisationen nicht gelingt, die Fortpflanzung freilebender Katzen sicher zu verhindern und ihre Gesundheit zu schützen. Die ergriffenen Maßnahmen sind deshalb nicht zielführend, weil aufgrund freilaufender, fortpflanzungsfähiger Katzen, die einen Halter haben, die Fortpflanzungskette nicht unterbunden werden kann. Als Folge der unkontrollierten Vermehrung können Krankheiten vermehrt auftreten.

Der Tierschutzbeirat ist in der Auffassung, dass die von der **Koblenzer Katzenhilfe - Verein für Katzenschutz und Cat-Sitting e. V.** ermittelten Daten\* plausibel darstellen, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutz-Verordnung nach § 13b Tierschutzgesetz gegeben sind. Vergleichbare Datengrundlagen haben in den Verbandsgemeinden Brohltal und Maifeld sowie in bestimmten Gebieten der Stadt Worms zum Erlass von Rechtsverordnungen geführt.



Dr. Christiane Baumgartl-Simons, Vorsitzende Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz

\* Vortrag der 1. Vorsitzenden Katharina Lenhart auf der Informationsveranstaltung im Januar 2019